

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 53.

Freitag den 9 Juli

62.

### Bekanntmachungen.

Waiblingen. [Bekanntmachung die Gerichts-Ferien betreffend.]

Die gesetzlichen sechswöchentlichen Gerichts-Ferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25. August 1862.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beförderung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der Dringlichkeit einer Sache wird auf die Art. 4—7 des Gesetzes vom 30. Mai 1858 (Reg. Bl. S. 82 und 83) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei amtlichen Einsendungen u. sich darnach zu achten und ihre Amtszugehörigen entsprechend zu belehren.

Den 2. Juli 1862.

K. Oberamts-Gericht: Lamparter.

Waiblingen. Die Aufnahme des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1862 behufs der Besteuerung p. 1862—63 betreffend.

Die im Bezirke wohnenden Steuerpflichtigen, deren gesetzliche Stellvertreter oder Bevollmächtigte werden hiemit auf die von dem K. Steuercollegium erlassene Aufforderung zu Fattirung ihres Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1862 (Staatsanzeiger vom 1. d. Mts. Nr. 153) hingewiesen.

Die Ortssteuercommissionen haben nach §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 diese Aufforderung in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen, und mit der etwa geeignet scheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen; auch ist in ihren Bekanntmachungen zu bestimmen, in welchem Lokale die Fassionen abgegeben werden müssen.

Die Fattirung des Kapital- und Renteneinkommens kann entweder mündlich in das Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular geschehen.

Die Fassion über Dienst- und Berufseinkommen ist in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben. Es kann jedoch die nach §. 20 Ziff. 5 der Instruktion zugelassene Erklärung, daß das Einkommen des Fatenten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

Die vor dem 1. Juli weggezogenen Steuerpflichtigen sind den Kameralämtern ihrer jetzigen Aufenthaltsorte **rechtzeitig** zu übergeben, und auf den Grund der hierüber beigebrachten Begehörungen im Aufnahmeprotokoll zu durchstreichen.

Ist ein Steuerpflichtiger des Vorjahrs mit Tod abgegangen, so sind seine Erben im Aufnahme-Protokoll anzugeben, und ist nachzuweisen, daß und wo dieselben ihre ererbten Kapitalien fattirt haben. Die in andern Orten ansässigen Erben sind den betreffenden Kameralämtern zu übergeben.

Das Kapital- und Renteneinkommen von Pflögschaften ist in dem Orte zu fattiren, in welchem das die Pflögenschaft beaufsichtigende Waisengericht sich befindet.

Nugnießliches Zins-Einkommen ist nach §. 18 der Instruktion von dem Nugnießer anzuzeigen.

Die Ortssteuercommissionen haben bei dem Aufnahme-Geschäfte die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg. Blatt S. 230 ff.) und der Instruktion vom 10. Juni 1853. (Reg. Blatt S. 171 ff.) genau zu beachten, und die Akten spätestens bis 31. August d. J. an das Kameralamt einzuliefern.

Den 2. Juli 1862.

K. Kameralamt. Kümelin.

Waiblingen. Aus Anlaß einer Untersuchung gegen den beurlaubten Unterarzt Ludwig Baumgart von Unter-Griesheim D. A. Neckarsulm wegen Medicalfälschens wird hiemit, um das Publikum vor Schaden zu bewahren, öffentlich bekannt gemacht, daß der gegenwärtig in Hochber. sich aufhaltende Baumgart derzeit eine Prüfung nicht erstanden hat und weder zu ärztlichen noch zu wun. ärztlichen Verrichtungen irgendetwie befähigt ist.

Den 8. Juli 1862.

K. Oberamt: Wittich, Alt.



Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1862 behufs der Besteuerung pro 1862/63.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1862 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1862 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am ersten Juli 1862 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II 1 hienach) befinden haben u. wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1862—63 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen (sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen, (siehe hienach Ziff. II 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1862, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebniß des Etatsjahres 1. Juli 1861—62 anzugeben: c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schulobriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen) verzinslichen u. unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgebilnge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrage abgezogenen, nach §. 22 Sag 1 des Katastrergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichs-schlussmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i), so wie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgebobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutbesitzern od Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittum, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenten aus auf Gewinn berechneten Actienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Ruhegehälter der Civil- und Militärschaftsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu lit a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienst. erhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2 III. Die nach Ziff. I oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1. der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassungen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den im §. 17 Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a, b, g genannten Anstalten die im Gesetz Art. 3. A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniß-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. B a und b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorge-



schriebene Anzeige abgegeben werden. A. Wenn weitere (s. Ziff. IV oben) im Gesetz Art. 3. A e, f genannte Anstalten oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen; desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des K. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Renten-Anstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Activzinsen versteuert. VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 27. Juni 1862.

Für den Direktor: Autenrieth.

Indem diese Aufforderung, welche am Rathhaus angeschlagen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Kameralamtes in Nr. 52 dieses Blattes die Steuerpflichtigen aufgefordert, auf dem Rathhaus die Fassionszettel abholen zu lassen und dort die Fassionen spätestens bis zum 1. August d. J. an die Ortssteuer-Commission abzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Fassionszettel gegen 4 kr. Ganggebühr in das Haus geschickt, weitem Säumniß aber hätte Strafe zur Folge.

Den 7. Juli 1862.

Ortssteuercommission.

## Chrenenerklärung.

Ich habe in der letzten Zeit verschiedene ehrenkränkende und verläumderische Bezüchte über die Schirmmacher Kölschen Eheleute hier ausgesprochen; erkläre dieselben jedoch sämmtlich für unbegründet, und leiste ihnen deshalb hiemit öffentlich Abbitte.

Waiblingen, den 28. Juni 1862.

Carl Kösch, Buchbinder.

vdt. K. Oberamts-Gericht.

Neuf, Aß.

## Oberamt Backnang.

Die Gemeinden Murrhardt und Sulzbach haben ein Geiuch um Erlaubniß zu Errichtung von je 3 Holzmärkten eingereicht, welche je einen Tag vor den bestehenden Jahrmärkten und zwar in **Murrhardt** vor dem Georgii-Jakobi- und 2. Oktobermarkt, in **Sulzbach** vor dem 5/6 Naimarkt, am 3 Juli und 6. November-Markt, wenn aber dieser Tag auf einen Sonntag fallen würde, am Tage nach dem Jahrmärkte abgehalten werden sollen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 30 Tagen bei der unterz. Stelle schriftlich einzureichen.

Backnang, den 4. Juli 1862.

K. Oberamt:

Drescher.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

## Holz-Verkauf

Aus dem Staatswald Berkerwand kommt am Donnerstag, Freitag und Samstag den 10., 11. und 12.

1 Mts. vorerst dasjenige Brennholz zum Verkauf, das sich nur zur Abfuhr über Plüderhausen eignet, nämlich:

9 $\frac{1}{2}$  Klafter buchene, 37 $\frac{3}{4}$  Klafter birchene, 8 $\frac{3}{4}$  Klafter erlene Scheiter u. Prügel, 63 $\frac{1}{2}$  Klaftr Anbruchholz; 7225 Reisfackwellen. Ferner das Stammholz des ganzen Schlags bestehend in 3 Eichen, 1 Glzbeer, 12 Buchen, 25 Birken, 1 Erle, 1 Aspe, 1 tannener Sägblock und 2 dto. Baustämme.

Zusammenkunft an den beiden ersten Tagen unten im Schlag am Aicheubachhofer Feld, am dritten Tag mitten im Schlag auf der ausgehauenen Weglinie — je Morgens 8 Uhr. Das Stammholz wird am ersten Tage ausboten.

Schorndorf den 4. Juli 1862.

K. Forstamt:

Plieninger.

Neustadt.

## Pferd zu verkaufen.

Eine 5jährige trächlige Stute, hellbraun, 18 Faust hoch mit einem Fohlen  $\frac{1}{4}$  Jahr alt, verkauft mit oder ohne Fohlen.

Löwenwirth Häfner Wittwe



Waiblingen.

**Wirthschafts-Eröffnung**

Dem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich heute meine

**Wirtschaft**

eröffnet habe, und empfehle sowohl diese, als auch meine Bäckerei wiederholt aufs angelegentlichste mit dem Aufügen, daß ich stets bemüht sein werde meine Abnehmer prompt und reell zu bedienen.

Bäcker Häußermann.

Waiblingen.

Die Hälfte von meiner großen hellen Werkstatt könnte ich vermietben; sie wäre besonders geeignet für einen Holz-Dreher, indem hier nur zwei sich befinden und auch ein dritter sein reichliches Auskommen finden würde,

J. K. Lämle, Schreinermeister.

Waiblingen.

Gottlieb Landenberger hat verkauft:  
eine Behausung in der Weingärtner Vorstadt für 500 fl. baar Geld und kommt dieses Haus am  
Montag den 14. Juli  
Nachmittags 2 Uhr  
in einmaligen Ausstreich.

Waiblingen.

2 Viertel Acker mit Gerste angeblümt, im Schmalenpfad neben Christoph Böster hat Unterzeichneter zu verkaufen. Liebhaber wollen zu ihm in Haus kommen.

Gottlieb Landenberger.

Waiblingen.

Zu verkaufen 2 $\frac{1}{2}$  Viertel Baumgut mit 35 Bäumen auf der Hegnacher Höhe, ebendaselbst 2 Viertel Acker mit Weizen, ein Platz mit 10 tragbaren Bäumen im Stöckgärtle neben Schwanenwirth Geiger.

Liebhaber können Käufe abschließen mit

Mehger Fleiderer  
in Stuttgart.

Waiblingen.

1 Faß zu 3 $\frac{1}{2}$  Cimer 1 Faß zu 2 $\frac{1}{2}$  Cimer beide in ganz gutem Zustand sowie 2 Cimer guten Most verkauft

Mehger Fleiderer  
in Stuttgart

Oaisstraße Nr. 2.

Ankunft ertheilt Küfer Walter dahier.

Waiblingen.

**Zu verkaufen.**

Ein noch neues, gut erhaltenes Berner Wägelchen mit 2 gepolsterten Tafel- und Canastisch ist zu haben um billigen Preis. Näheres zu erfragen bei der Expedition.

Ein Dienstmädchen welche sogleich eintreten kann, findet eine gute Stelle.

Wo? sagt die Expedition.

Waiblingen.

Für ein Frauenzimmer wird auf Jacobi ein heizbares Zimmer, Platz zu Holz und Antheil an einer Küche zu miethen gesucht.

Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

In der Nähe vom Holzgarten ist eine Baugurte liegen geblieben; der redliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen Belohnung abzugeben bei der Expedition d. Bl.

Frankfurt, 6. Juli. Nachdem heute Nachmittag 1 Uhr ein großes Banket von circa 400 Couverts in der Schützenfeste Halle stattgefunden hatte und solches kaum beendigt und viele tausende Menschen auf dem Festplatze anwesend waren, erhob sich um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr ein fürchterlicher Orkan, verbunden mit einem wolkenbruchartigen Regen, welcher unsere brinabe ganz fertig gestandene prachtvolle Festhalle theilweise zertrümmerte. Eine grauenhafte Scene war es, Alles war unter die Halle geflüchtet, plötzlich fing dieselbe an zu wanken, Balken, ganze Dacheitheile Verzierungen stürzten herunter auf den zusammengedauerten Menschenhaufen. Zwei Frauen wurden auf der Stelle getödtet, die eine in der Küche durch den Einsturz eines Schornsteins, die andere in der Festhalle. Viele Personen wurden verwundet, darunter mehrere lebensgefährlich, und eine Frau wurde vom Schlag getroffen, wobei sie die Sprache verlor. Um 6 Uhr wurden mehrere Hundert Mann Militär requirirt, um den Platz abzusperren. Die Telegraphenlinien sind ebenfalls zerstört.

Winnenden den 3. Juli 1862.

Dinkel 5 fl. 14 fr., 5 fl. 6 fr., 4 fl. 54 fr.  
Haber 3 fl. 46 fr., 3 fl. 43 fr., 3 fl. 39 fr.  
Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach mittleren Durchschnittspreisen berechnet.  
Dinkel höchst. 170 P. 8 fl. 54 fr. mittl. 150 P. 7 fl. 39 fr. gering. 136 P. 6 fl. 39 fr.  
Haber höchst. 196 P. 7 fl. 26 fr. mittl. 174 P. 6 fl. 29 fr. gering. 156 Pfd. 5 fl. 42 fr.

Waiblingen, den 5. Juli 1862.

Dinkel 4 fl. 18 fr. 4 fl. 15 fr. 4 fl. 15 fr.  
Haber 3 fl. 54 fr. 3 fl. 49 fr. 3 fl. 44 fr.  
Kernen 7 fl. 24 fr.  
Wicken 6 fl.

Aufgestellt:

Dinkel 18 Centner  
Kernen 57 Centner